



Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit.

Vorschlag für eine technische Vorschrift zur Festlegung der Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Kunststoffprodukten, die dazu bestimmt sind, mit den in Teil B des Anhangs des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 8. November 2021 genannten Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Artikel 1

Bestimmungen über Teller und andere wiederverwendbare Kunststoffprodukte, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

1. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt gelten Teller, Besteck, Strohhalme und Getränkeührer aus Kunststoff als wiederverwendbar und geeignet, eine wirksame Mehrfachverwendung für dieselben Zwecke zu gewährleisten, für die sie konzipiert wurden, und sind als solche marktfähig, sofern sie die folgenden technischen Merkmale erfüllen:

- a) Kunststoffteller:
 - i. Teller mit einem Durchmesser von weniger als 19 Zentimeter und einem Gewicht von mehr als 45 Gramm;*
 - ii. Teller mit einem Durchmesser zwischen 19 und 24 Zentimeter und einem Gewicht von mehr als 80 Gramm;*
 - iii. Teller mit einem Durchmesser von mehr als 24 Zentimeter und einem Gewicht von mehr als 110 Gramm;**
- b) Kunststoffbesteck (Gabeln, Messer, Löffel, Esstäbchen) mit einem Gewichts-/Längenverhältnis von mehr als 0,5 Gramm pro Zentimeter;*
- c) Kunststoff-Strohhalme in Lebensmittelqualität mit einem Gewichts-/Längenverhältnis von mehr als 0,5 Gramm pro Zentimeter, es sei denn, sie fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/385/EWG des Rates oder der Richtlinie 93/42/EWG des Rates;*
- d) Kunststoff-Getränkeührer mit einem Gewichts-/Längenverhältnis von mehr als 0,5 Gramm pro Zentimeter.*

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ab dem 180. Tag nach seinem Inkrafttreten.